

in erheblichem Umfang geschädigt oder gefährdet werden. Im Unterschied zu den §§35, 36 AMG handelt es sich hier dem Wesen nach um eine Wirtschaftsstraftat. Nach den Vorschriften des AMG kann jeder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn dem Täter eine besondere Erlaubnis zur Herstellung, Verteilung oder Lagerung von Arzneimitteln oder ihnen gleichgestellten Stoffen nicht erteilt wurde. Im Kommentar werden diese Voraussetzungen ausführlich beschrieben.

Hervorzuheben sind insbesondere die verschiedenen Anlagen, die einen gründlichen Einblick in die unterschiedlichen Probleme des Arzneimittelwesens geben, was auch für die Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit von größter Wichtigkeit ist. Eine solch ausführliche Zusammenfassung war bisher nicht vorhanden, so daß mit dieser Publikation einem Bedürfnis der Praxis nach übersichtlicher und zusammenfassender Information entsprochen wird.

Prof. Dr. sc. Hans H i n d e r e r
und Dr. Ulrich L e h m a n n,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle

**Dr. Dolly Richter-Hannes/Dr. Norbert Trotz:
Seefrachtvertrag und Konnossement**

Transpress-Verlag, Berlin 1972, 163 S.; Preis: 6,80 M.

Aus dem umfangreichen Gebiet des Seetransportrechts wird in dieser Monographie sein Kernstück, der Seefrachtvertrag, behandelt. Die Arbeit enthält in der Art eines Grundrisses in konzentrierter und übersichtlicher Form eine Darstellung aller wichtigen Rechtsfragen, die mit der vertraglichen Organisation des Seetransports in Zusammenhang stehen. In systematischer und chronologischer Reihenfolge werden im einzelnen die am Seefrachtgeschäft beteiligten Personen, die Arten des Seefrachtvertrages, sein Abschluß, die Stellung des Schiffes und die Andienung der Güter, die Durchführung der Reise, die Ablieferung der Güter, der Frachtanspruch und die Haftung des Verfrachters für Schäden an der Ladung untersucht.

Angesichts des internationalen Charakters des Seetransports ist es zu begrüßen, daß auch die Ergebnisse der internationalen Rechtsentwicklung, wie z. B. des Ergänzungsprotokolls von 1968 zu den Haager Regeln von 1924, bei der Darstellung weitgehend berücksichtigt worden sind.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Verfasser stets auch die Erkenntnisse der Seerechtswissenschaft der DDR berücksichtigen. Dies ist um so wichtiger, als allgemeine Rechtsgrundlage für den Seefrachtvertrag bislang noch die Bestimmungen des IV. Buches des HGB sind, die in keiner Weise mehr unseren gesellschaftlichen Bedingungen, den Erfordernissen der modernen Seeschifffahrt und der Einführung neuer Transporttechnologien (z. B. Containertransport) entsprechen. So unterstreicht auch die vorliegende Arbeit die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Seegesetzes (vgl. dazu Frenzel/Hauer/Trotz in NJ 1968 S. 369).

Wegen seines engen Zusammenhanges mit dem Seefrachtvertrag wird im 2. Teil des Buches das Konnossement behandelt. Für den Überseehandel stellt es das wichtigste Beförderungsdokument dar. Als Wertpapier, das die Ware selbst repräsentiert, ist es mit spezifisch rechtlichen Wirkungen ausgestattet, deren genaue Kenntnis für seine Funktion und seinen Gebrauch für alle am Seetransport Beteiligten von größter Wichtigkeit ist. Davon ausgehend werden im einzelnen die Rechtsnatur, die Arten und Formen, die Ausstellung und der Inhalt des Konnossements — wiederum unter umfassender Berücksichtigung internationaler Rechtsregeln — dargelegt.

Das Buch gibt sowohl dem Juristen, der sich in das komplizierte Gebiet des Seetransportrechts einarbeiten will, als auch dem Praktiker im Außenhandel und in der Seeverkehrswirtschaft ein wichtiges Arbeitsmaterial in die Hand. Es wäre zu wünschen, daß auch zu anderen Komplexen des Seerechts bald Monographien folgen.

Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n,
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

I n h a l t

	Seite
Prof. Dr. habil. Claus J. K r e u t z e r : Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung . . .	187
Dr. Günter S a r g e / Dr. Günter K a l w e r t : Die Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit in der DDR 190	190
Dr. Otto M a y e r : Neue Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens	194
Günter W o l f / Peter K r o h n : Erfahrungen aus der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft im Bezirk Schwerin	196
Dr. Harald S c h m i d t : Aufgaben der Staatlichen Versicherung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß §98 GBA	199
Prof. Dr. habil. Richard H a l g a s c h : Familienrechtsprinzipien und die Regelung der ehelichen Vermögensbeziehungen in den Familienrechtsordnungen sozialistischer Staaten	201
Zur Diskussion	
Manfred L e h m a n n / Karl M u n k w i t z : Selbstentscheidung im Kassationsverfahren nach Aufhebung eines Strafbefehls	205
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr als Beginn der Ausführungshandlung der Vergewaltigung	206
Oberstes Gericht: Zur Abgrenzung zwischen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und einer Ordnungswidrigkeit nach §47 Abs. 2 StVO	207
Oberstes Gericht: Zur Feststellung eines bedingten Tötungsvorsatzes, zur tateinheitlichen Anwendung des §115 StGB (Körperverletzung) bei einem schweren Raub sowie zur Abgrenzung zwischen Beihilfe und Mittäterschaft bei Raub	208
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Anrechnung von Steuerermäßigungen und zur Invalidenrente gezahlten Kindergeldzuschlägen auf eine Schadenersatzleistung	210
Oberstes Gericht: Zur Verpflichtung des Gerichts, bei einem Streit über die Berechtigung der Untervermietung von Wohnraum den Mieter darauf hinzuweisen, daß er die erforderliche Erlaubnis des Vermieters ersetzen lassen kann	212
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs	213
BG Leipzig: Zur vertraglichen Pflicht einer Gesundheitseinrichtung, notwendige ärztliche Maßnahmen so durchzuführen, daß ein Schaden für den Patienten möglichst vermieden wird, und zur Verteilung der Beweislast, wenn durch ärztliche Maßnahmen beim Patienten ein Schaden eingetreten ist	213
BG Schwerin: Zur Unzulässigkeit der Umwandlung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens in ein Klageverfahren	213
Büdienschau	
Prof. Dr. habil. Joachim Richter / Hans-Georg Keune: Arzneimittelrecht der DDR - Kommentar, Teil I - (besprochen von Prof. Dr. sc. Hans H i n d e r e r und Dr. Ulrich L e h m a n n)	217
Dr. Dolly Richter-Hannes / Dr. Norbert Trotz: Seefrachtvertrag und Konnossement (besprochen von Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n)	218